

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Finanzierung der Standards des KiföG M-V

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern im Alter zwischen 0- bis 3 Jahre, 3- bis 6 Jahre sowie 6- bis 10 Jahre in den Jahren 2004 bis 2013 entwickelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzeln nach Jahren auflisten)?
Wie viele Kinder davon wurden im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich betreut?

Zur Entwicklung der Gesamtanzahl der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in den Alterssegmenten unter dreijährige Kinder, drei- bis sechsjährige Kinder sowie sechs- bis zehnjährige Kinder für die Jahre 2004 bis 2011 wird auf die Statistischen Berichte - Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in Mecklenburg-Vorpommern (Bevölkerungsstand), Teil 1 - Kreisergebnisse, „10. Bevölkerung (...) nach Geschlecht und nach Alters- und Geburtsjahren“ - des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, da diese sowohl Aussagen zur Zuordnung zu den Landkreisen und kreisfreien Städten als auch zu den in der Fragestellung genannten Alterssegmenten enthalten (http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/bhf/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BiboInterTh01&linkid=010105&head=0101).

Die Statistiken zur Entwicklung der Gesamtanzahl der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in den Alterssegmenten unter dreijährige Kinder, drei- bis sechsjährige Kinder sowie sechs- bis zehnjährige Kinder für die Jahre 2012 und 2013 liegen noch nicht vor.

Zum Umfang der Inanspruchnahme der Angebote der Förderung in Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2006 bis 2013 wird auf die Statistischen Berichte - Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendhilfe), „2. Kinder in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ - des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2006 bis 2013 verwiesen (http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/sr/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BiboInter_Th03&linkid=030502&head=0305).

Eine Differenzierung nach der Förderung in Krippen, Kindergärten und Horten ist anhand dieser Statistik nur bedingt möglich.

Gemäß § 2 KiföG M-V werden in Krippen Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert. In Horten werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert. Eine darüber hinausgehende Hortförderung erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.

Zur Entwicklung in den Jahren 2004 und 2005 liegen der Landesregierung keine Daten vor.

2. Wie hat sich die Zahl der Kinderbetreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2004 bis 2013 entwickelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Art der Einrichtung sowie Ganztags-, Halbtags- und Teilzeitplätzen unterscheiden)?
 - a) Wie viele der Kinderbetreuungseinrichtungen waren in den Jahren 2004 bis 2013 in kommunaler Trägerschaft (bitte nach Art der Einrichtung unterscheiden!)?
 - b) Wie viele der Kinderbetreuungseinrichtungen waren in den Jahren 2004 bis 2013 in freier Trägerschaft (bitte nach Art der Einrichtung unterscheiden)?

Zur Entwicklung der Gesamtanzahl der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2006 bis 2013, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art der Tageseinrichtung (Tageseinrichtung mit integrativer Betreuung, Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderung, Tageseinrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen, Tageseinrichtungen von Elterninitiativen) wird auf die Statistischen Berichte - Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendhilfe), „Tageseinrichtungen, Anzahl der genehmigten Plätze und tätiges Personal“ - des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2006 bis 2013 verwiesen (http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/sr/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BiboInter_Th03&linkid=030502&head=0305).

Zu einer Differenzierung nach Ganztags-, Halbtags- und Teilzeitplätzen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Zur Entwicklung in den Jahren 2004 und 2005 liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Zu 2 a) und 2 b)

Die Fragen 2 a) und 2 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Differenzierung nach kommunaler und freier Trägerschaft stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Öffentliche Träger von Kindertages- einrichtungen	Freie Träger von Kindertages- einrichtungen	Summe an Kinder- tageseinrichtungen
2006	310	694	1.004
2007	290	716	1.006
2008	243	764	1.007
2009	227	799	1.026
2010	220	813	1.033
2011	203	837	1.040
2012	195	863	1.058
2013	184	868	1.052

Zu einer weiteren Differenzierung nach Art der Einrichtung liegen der Landesregierung keine Daten vor.

3. In welcher Höhe wurde die Kinderbetreuung pro Kopf in den Jahren 2004 bis 2013 gefördert?

Welchen Anteil trugen

- a) die örtlichen Träger,
- b) die Wohnsitzgemeinden und
- c) die Erziehungsberechtigten in den Jahren 2004 bis 2013 pro Kopf (bitte jeweils nach Ganztags-, Halbtags- und Teilzeitplatz unterscheiden)?

Die Fragen 3, 3 a), 3 b) und 3 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege aus dem Jahr 2004 wurde die finanzielle Beteiligung des Landes auf der Basis einer Regelkostenermittlung mit festgelegten Anteilen von Land, Landkreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Eltern zugunsten einer Regelung von individuell ausgehandelten Entgeltvereinbarungen bei einer Landesbeteiligung in Form eines Festbetrages abgelöst. Das Land wies nunmehr den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Festbetrag in Höhe seines bisherigen Engagements (in 2004: 77,709 Millionen Euro) zuzüglich einer jährlichen Steigerung um Zwei vom Hundert zu.

Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes im Jahr 2010 beteiligte sich das Land im Jahr 2010 mit einer Zuweisung in Höhe von 92,514 Millionen Euro an der Finanzierung der Kindertagesförderung.

Mit der Novelle erfolgte ab 2011 eine Umstellung der Verteilungsgrundlage. Zielstellung war eine Landeszuweisung pro belegten Platz (ab 2012 umgerechnet in Vollzeitäquivalente), die der Entwicklung der Fallzahlen folgt und den Kommunen mehr Planungssicherheit garantiert. Im Ergebnis richtete sich die Höhe der Landeszuweisungen für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich nach der Anzahl der belegten Plätze.

Im Jahr 2011 beteiligte sich das Land an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Höhe von 1.016 Euro pro belegten Platz.

Im Jahr 2012 leistete das Land für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz 1.258 Euro. Im Jahr 2013 wurde für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz ein Betrag in Höhe von 1.283,16 Euro geleistet.

Maßgeblich für die Höhe der Finanzierungsbeteiligungen der Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 20 KiföG M-V) und der Personensorgeberechtigten (§ 21 KiföG M-V) an den Angeboten der Kindertagesförderung ist - wie auch bei denen des Landes (§ 18 KiföG M-V) und der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 19 KiföG M-V) - die Höhe der Kosten für den jeweils in Anspruch genommenen Platz. Diese Platzkosten bestimmen sich einrichtungsbezogen, insbesondere in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsangebot des Einrichtungsträgers, und damit abhängig von den Umständen des Einzelfalles, sodass es in Mecklenburg-Vorpommern keine landesweit einheitlichen Platzkosten gibt (und geben kann).

Den über die Finanzierungsanteile des Landes (§ 18 Absatz 3 KiföG M-V) und der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 19 KiföG M-V) hinausgehenden Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes teilen sich die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes und die Personensorgeberechtigten gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 KiföG M-V. Da der von den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und den Personensorgeberechtigten zu tragende Finanzierungsbedarf abhängig von der Höhe der Platzkosten ist, sind deren Finanzierungsanteile in ihrer konkreten Höhe beziehungsweise in absoluten Zahlen nicht darstellbar.

Folglich führen die §§ 20 und 21 Absatz 1 KiföG M-V lediglich zur Quote der Finanzierungsbeteiligungen der Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und der Personensorgeberechtigten aus, nicht aber zu einer Förderung pro Kopf.

4. Auf welcher Grundlage wurden die Mittel für die Standardverbesserungen des KiföG M-V sowie die mittelbare Arbeit in der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2010 bis 2013 bemessen?

Den Planungen zur Höhe der für die Umsetzung der Qualitätsstandards des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 10 Absatz 4 Satz 3 und der mittelbaren pädagogischen Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4 KiföG M-V erforderlichen Landesmittel lagen bezüglich der Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs die statistischen Erhebungen und die Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Anzahl der im Land geförderten Kinder in Kindertageseinrichtungen zugrunde.

Darüber hinaus wurde eine Ganztagsförderung im Umfang von wöchentlich bis zu 50 Stunden und die durchschnittlichen Personalkosten in Anlehnung an die jeweiligen tariflichen Bedingungen zugrunde gelegt. Die Berechnungen für das Jahr 2010 sowie deren Fortschreibung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt.

5. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe sind in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils die Landesmittel abgeflossen für
- a) die Grundfinanzierung,
 - b) die Qualitätsförderung,
 - c) besondere Zuweisungen
- (bitte den geplanten und tatsächlichen Mittelabfluss darstellen)?

Die Fragen 5, 5 a), 5 b) und 5 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Abfluss der Landesmittel für die Standards der Grundförderung erfolgte in den Jahren 2010 bis 2013 in vier Teilbeträgen und wurde jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Die nachfolgenden Standards der Qualitätsförderung und Einzelförderung wurden mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Juli 2010 eingeführt und in den Jahren 2011 bis 2013 in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Zu den Standards der Qualitätsförderung und Einzelförderung gehören:

- Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses,
- Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit,
- Rechtsanspruch für sozial benachteiligte Kinder im Alter unter 3 Jahren von mindestens 30 Wochenstunden,
- Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen,
- Sicherung der Teilnahme an der Verpflegung,
- Fach- und Praxisberatung,
- gezielte individuelle Förderung.

Darüber hinaus wird die Elternentlastung als Einzelförderung ausgezahlt. In den Jahren 2010, 2011 und bis Juli 2013 wurden die Mittel auf Mittelanforderung zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt. Mit Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes am 1. August 2013 wurden für das Jahr 2013 zwei weitere Auszahlungstermine festgelegt, 1. August und 1. Oktober 2013.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die jeweils geplante Höhe der Auszahlungen sowie den tatsächlichen Mittelabfluss für die Jahre 2010 bis 2013 dar:

Jahr	Beträge in Tausend Euro			
	2010		2011	
	Gesamthöhe laut Haushaltsplan	tatsächlicher Mittelabfluss	Gesamthöhe laut Haushaltsplan	tatsächlicher Mittelabfluss
Grundförderung	92.514,0	92.514,0	94.364,3	96.770,9
Qualitätsförderung/ Einzelförderung	22.190,0	21.253,9	27.990,0	34.997,8
Jahr	Beträge in Tausend Euro			
	2012		2013	
	Gesamthöhe laut Haushaltsplan	tatsächlicher Mittelabfluss	Gesamthöhe laut Haushaltsplan	tatsächlicher Mittelabfluss
Grundförderung	102.616,6	102.616,5	107.292,7	108.239,6
Qualitätsförderung/ Einzelförderung	39.392,5	39.759,1	50.022,1	53.597,5

6. Ist die Finanzierung der Aufgaben aus dem KiföG M-V nach Ansicht der Landesregierung bedarfsgerecht und ausreichend?
- Wenn ja, anhand welcher Zahlen und Fakten kann dies belegt werden?
 - Wenn nicht, welche Maßnahmen sind geplant, um die Finanzierung der Aufgaben, die sich aus dem KiföG M-V ergeben, zukünftig auskömmlich zu gestalten?

Die Fragen 6 und 6 a) werden zusammenhängend beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Finanzierung der Standards nach dem KiföG M-V bedarfsgerecht und ausreichend.

Die Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis und unterfällt damit dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Mit unbestimmten, auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen eröffnet der Gesetzgeber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den erforderlichen Gestaltungsspielraum zur Umsetzung des Inhaltes und Umfangs dieser Qualitätsstandards.

In Wahrnehmung ihrer Steuerungs- und Ausgleichsfunktion bestimmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Standards. Danach sind die zur Verfügung gestellten Landesmittel bedarfsgerecht und ausreichend.

7. Aus welchen Landkreisen und kreisfreien Städten sind zu welchem Zeitpunkt Anzeigen hinsichtlich einer Unterfinanzierung des KiföG M-V an die Landesregierung gerichtet worden?
 - a) Wie hat die Landesregierung darauf reagiert?
 - b) Wenn die Landesregierung eine Unterfinanzierung festgestellt hat, welche Maßnahmen sind vorgesehen, um einer Unterfinanzierung entgegenzuwirken?

Die Fragen 7, 7 a) und 7 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 16. Juli 2013 und der damit einhergegangenen Standarderhöhungen sind vereinzelt örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales herangetreten, um auf Umsetzungsprobleme aus der Praxis hinzuweisen.

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hat seit Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes des Kindertagesförderungsgesetzes den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Hinweise, Hilfestellungen und Beratungsleistungen zum Normverständnis zu Inhalt, Umfang und Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes gegeben, sowohl schriftlich als auch im Rahmen und anlässlich von Beratungsgesprächen vor Ort. Diese Verfahrensweise wird fortgesetzt.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Zuweisungen an die Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Land (Grundfinanzierung) stärker an der tatsächlichen und aktuellen Zahl der in den Einrichtungen zu betreuenden Kinder zu orientieren?

Die Landesregierung stellt einen hohen Grad an Aktualität bezüglich der zugrunde gelegten Daten zur Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesförderung fest, da den Ermittlungen jährliche Werte zugrunde gelegt werden.

Jede Verkürzung dieses Ein-Jahreszeitraumes bedeutete einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zulasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Kindertageseinrichtungen.